

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	<b>BV-StVV-537-18</b> <b>3.1-Ba</b> <b>27.09.2018</b> <b>Fachbereich Ordnung und Soziales</b> P. Bartel				
<b>Beratungsfolge</b>			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>15.10.2018 Wirtschaftsausschuss</b>						
<b>08.11.2018 Hauptausschuss</b>						
<b>29.11.2018 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>						
<b>21.01.2019 Wirtschaftsausschuss</b>						
<b>14.02.2019 Hauptausschuss</b>						
<b>28.02.2019 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>						
<b>Betreff</b>	<b>Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubniserteilung und Gebührenerhebung für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Vetschau/Spreewald (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)</b>					

### Beschluss:

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubniserteilung und Gebührenerhebung für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Vetschau/Spreewald (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)**

#### Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.6.2007 (BGBl. Teil I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 29.11.2018 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubniserteilung und Gebührenerhebung für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Vetschau/Spreewald (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

#### Artikel 1

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, ersatzlos gestrichen sind c, d und f und aus e wird c**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

...

**c)** die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

...

#### Artikel 2

### **§ 6 Erlaubnis Antrag wird im ersten Absatz wie folgt geändert**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens **2 Wochen** vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald zu stellen.

...

### Artikel 3

#### **§ 8 Erlaubnis für Sondernutzungen besonderer Wege, Plätze und Straßen wird um Punkt 6 ergänzt**

...

6. Sondernutzungen auf dem Kreisverkehr „Hospitalplatz“ werden ausschließlich für städtische Veranstaltungen gewährt.

### Artikel 4

#### **§ 12 Wahlsichtwerbung wird wie folgt geändert**

Absatz 1, Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert: „(1) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien können Stellplätze für Großflächenplakate zur Verfügung gestellt werden. Folgende Standorte können für die Aufstellung von Großflächenplakaten genutzt werden:“

Absatz 1, Satz 2, erster Anstrich wird wie folgt geändert: „Freifläche hinter der Schlossremise (zwischen Parkplatz Stadtverwaltung und L 49)

Absatz 1, Satz 2, zweiter Anstrich wird gestrichen.

Absatz 1, Satz 2 wird um folgende zwei Anstriche ergänzt:  
„- Grünfläche Wilhelm-Pieck-Straße (vor dem Friedhof)  
- Parkplatz gegenüber Aral-Tankstelle“

Absatz 2 wird gestrichen. Nummerierung der Absätze wird entsprechend geändert.

Wortlaut in Absatz 2 (alt: 3) wird angepasst.

### Artikel 5

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubniserteilung und Gebührenerhebung für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Vetschau/Spreewald (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) einschließlich des in der Anlage beigefügten Gebührentarifs tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Artikel 6

#### **1. Änderung des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.12.2004 in der Stadt Vetschau/Spreewald (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)**

##### **C. Gebühren wird um Punkt 1.2.1 ergänzt, Punkt 4 wird wie folgt geändert**

**1.2.1** Es ist jedem Gewerbetreibenden an der Stätte der Leistung auf einer Bodenfläche von 1 m<sup>2</sup> die Sondernutzung für Werbeanlagen, Warenauslagen und Fahrradständer kostenfrei zu gestatten

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler  
Bürgermeister

### **Beschlussbegründung:**

#### Zu Artikel 1

### **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, ersatzlos gestrichen sind c, d und f und aus e wird c**

„(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen auf Gehwegen,

b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,

~~c) Werbeaufsteller und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Gehwegmindestbreite von 1,50 m verbleibt,~~

~~d) Warenauslagen und Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden und nicht mehr als 80 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Gehwegmindestbreite von 1,20 m verbleibt,~~

c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

~~f) Aufstellung von Fahrradständern während der Geschäftszeiten vor der Stätte der Leistung bis zu 1 m<sup>2</sup> Grundfläche, soweit eine Gehwegmindestbreite von 1,20 m verbleibt.~~

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.“

*Grundsätzlich muss in Zukunft das Aufstellen von Werbeaufstellern, Warenauslagen und Fahrradständern beantragt werden. In diesem Zusammenhang kann so ein einheitliches Stadtbild gewährleistet werden.*

#### Zu Artikel 2

### **§ 6 Erlaubnisantrag wird wie folgt geändert**

„(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens **2 Wochen** vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.“

Die Prüfung aller Anträge erfolgt fachbereichsübergreifend. So kann eine termingerechte Bearbeitung gewährleistet werden.

### Zu Artikel 3

#### **§ 8 Erlaubnis für Sondernutzungen besonderer Wege, Plätze und Straßen wird wie folgt ergänzt**

„(1) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung, Bereich Kirchstraße, Cottbuser Straße (bis Hospitalplatz), Richard-Hellmann-Straße (von Markt bis Berliner Straße) und Markt wird die Sondernutzungserlaubnis nur erteilt für:

1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Zweck des Ausschankes und nur an Betreiber konzessionierter Gaststätten,
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind,
3. gewerbliche Musikveranstaltungen oder Verwendung elektroakustischer Schallverstärker in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 22.00 Uhr (Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall erteilt werden).
4. Informationsstände,
5. sonstige Fälle, die mit der besonderen Zweckbestimmung des Altstadtbereiches vereinbar sind (z. B. Fahrradständer).

**6. Sondernutzungen auf dem Kreisverkehr „Hospitalplatz“ werden ausschließlich für von der Stadt Vetschau/Spreewald organisierte und durchgeführte Veranstaltungen, wie z. B. Frühlingsfest, Stadtfest, Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt etc., gewährt. Für Dritte ist die Nutzung der Werbefläche ausgeschlossen.**

*Aufgrund der Besonderheit des Standortes bleibt die dortige Werbefläche der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald vorbehalten.*

### Zu Artikel 4

#### **§ 12 Wahlsichtwerbung, im Absatz 1 wird Folgendes gestrichen**

„(1) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien können Stellplätze für Großflächenplakate zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere folgende Standorte können für die Aufstellung von Großflächenplakaten genutzt werden:

- Freifläche hinter der Schlossremise (zwischen Parkplatz Stadtverwaltung und L49)
- ~~Ecke Berliner Straße/E.-Thälmann-Straße~~
- ehemaliger Busplatz am Kraftwerk (Bereich Denkmal)
- Ecke R.-Hellmann-Platz/Bahnhofstraße
- Gewerbegebiet Raddusch
- Grünfläche Wilhelm-Pieck-Straße (vor dem Friedhof)
- öffentlicher Parkplatz gegenüber Aral-Tankstelle an der L 49

~~(2) Wahlsichtwerbung an Straßenbeleuchtungsmasten darf nur in Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen bzw. in Straßen, die als überörtlicher Verkehr ausgewiesen sind, lt. gültigem Straßenverzeichnis erfolgen.~~

(2) Öffentliche Leistungen nach Abs. 1 sind während der Dauer von Wahlkämpfen nur Parteien zu gewähren, die eigene Wahlvorschläge für das jeweilige Wahlgebiet „Stadt Vetschau/ Spreewald“ einreichen. Erlaubnisse sind zu widerrufen, wenn eine Partei keine Wahlvorschläge eingereicht hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.“

*Zu (1): Gem. aktueller Fassung des Brandenburger Straßengesetzes können die Standorte für Werbeanlagen nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung durch die Stadt beschränkt werden. Des Weiteren steht für das Aufstellen von Großflächenplakate der Standort Ecke Berliner Straße/E.-Thälmann-Straße nicht mehr zur Verfügung. Der am Standort vorhandene Platz ist nach dessen baulicher Umgestaltung für Großflächenplakate nicht mehr ausreichend.*

**C. Gebühren wird um Punkt 1.2.1 ergänzt, Punkt 4 wird wie folgt geändert**

„1.2.1 Es ist jedem Gewerbetreibenden an der Stätte der Leistung auf einer Bodenfläche von 1 m<sup>2</sup> die Sondernutzung für Werbeanlagen, Warenauslagen und Fahrradständer kostenfrei zu gestatten.“

*Punkt 1.2.1 wird wie o. g. hinzugefügt um in diesem Zusammenhang weiterhin eine kostenfreie Sondernutzung zu den vorgenannten Voraussetzungen zu ermöglichen.*

„4. Fahrradständer mit einer größeren Flächeninanspruchnahme als 1 m<sup>2</sup> je weiteren m<sup>2</sup> jährlich 36,00 EUR“

*Punkt 4 wird wie o. g. geändert, damit Fahrradständer mit einer größeren Flächeninanspruchnahme im Gebührentarif berücksichtigt werden.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

X	NEIN
---	------

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------